

Vollzug von Art. 7 Satz 4 des Staatsvertrages zur abschließenden Aufteilung des Finanzvermögens nach Art. 22 Einigungsvertrag

Formular für Mitteilungen an die BlmA

Bund und Länder haben in Art. 7 des Staatsvertrages zur abschließenden Aufteilung des Finanzvermögens nach Art. 22 Einigungsvertrag folgende Vereinbarung getroffen:

Art. 7 Nicht zugeordnetes Finanzvermögen

Die Feststellung, was dem Finanzvermögen zugehört, erfolgt durch Zuordnungsverfahren nach dem Vermögenszuordnungsgesetz. Bund und Länder haben das gemeinsame Interesse, mehr als 20 Jahre nach der Wiedervereinigung gemeinsam mit den Kommunen zeitnah Klarheit auch über die noch nicht im Zuordnungsverfahren befindlichen Vermögenswerte zu erreichen. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wird alle Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und beschränkte dingliche Rechte des Finanzvermögens gemäß Artikel 2 Absatz 1 Satz 4 zur Vermögenszuordnung beantragen, soweit sie jeweils Kenntnis darüber erlangt hat. Die Kommunen können die in ihrem Gebiet belegenen unbeantragten Grundstücke des Finanzvermögens ermitteln und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben mitteilen sowie die für die Vermögenszuordnungsentscheidung erforderlichen Tatsachen nachvollziehbar darlegen.

Amtliche Erläuterung zu Art. 7:

Die kommunalen Landesverbände hatten hier eine Regelung vorgeschlagen, bezüglich der noch nicht zugeordneten Vermögensgegenstände eine abschließende gesetzliche Regelung herbeizuführen. Dies geht jedoch über den möglichen Regelungsgegenstand dieses Staatsvertrages hinaus: Die Regelungen des Vermögensgesetzes und des Vermögenszuordnungsgesetzes bleiben von der vertraglichen Regelung unberührt. In den Verhandlungen wurde der Bund jedoch auf das Problem der Kommunen, Zuordnungsverfahren nur für einen Teil der Grundstücke selbst in die Wege leiten zu können, hingewiesen (Antrag nur auf Zuordnung an sich selbst möglich); der Bund signalisierte hier die Bereitschaft der BlmA, von den Kommunen an die BlmA herangetragene Fälle einvernehmlich und schnellstmöglich zu lösen. Zur Bekräftigung wurde Satz 2 aufgenommen. Soweit nach der Prüfung durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben keine Zugehörigkeit zum Finanzvermögen gegeben ist, soll gemeinsam mit der Kommune die zuständige Behörde zur Zuordnung von Amts wegen nach § 1 Abs. 6 VZOG aufgefordert werden. Bund und Länder gehen gemeinsam davon aus, dass in diesen Fällen das erforderliche öffentliche Interesse vorliegt.

Nach Abstimmung zwischen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) und den Kommunalen Spitzenverbänden auf Bundes- und Landesebene sollen die Kommunen, wenn sie von dem Verfahren nach Art. 7 des Staatsvertrages Gebrauch machen, ein Formblatt gemäß Anlage ausfüllen und zur Glaubhaftmachung ergänzende Unterlagen beifügen. Eine solche Anmeldung sollte geprüft werden, wenn in der Kommune ein nicht zugeordneter Vermögensgegenstand vorhanden ist, der nach den Kriterien der Art. 21, 22 Einigungsvertrag als dem Bund zuzuordnendes Vermögen zu qualifizieren ist.

Anlage

Anmeldung von Grundstücken und sonstigem Finanzvermögen für eine Antragstellung auf Zuordnung in das Bundesvermögen durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)

(gemäß Art. 7 des Staatsvertrages zur abschließenden Aufteilung des Finanzvermögens nach Art. 22 Einigungsvertrag)

Az. des Anmelders:

Registriernummer: (wird von der BImA ausgefüllt)

1. Anmelder	
Bezeichnung der anmeldenden Stelle, z. B. des Amtes/ der Verwaltungsgemeinschaft	
Bezeichnung des Anmelders (Landkreis/Stadt/Gemeinde)	
Straße	
PLZ, Ort	
Ansprechpartner für Rückfragen	
Telefon (mit Durchwahl)	
Fax	
E-Mail	
Sonstiges	

2. Angaben zum betroffenen Vermögensgegenstand <small>(Wenn das Grundstück aus mehreren Flurstücken besteht, sind sämtliche Flurstücke aufzuführen)</small>	
Belegenheit/Grundbuchangaben	
Anschrift/ Straße	
PLZ , Ort	
Grundbuch von / Blatt Nr.	
Gemarkung	
Flur	
Kartenblatt	
Flurstücknummer	
Fläche / Teilfläche in qm	

2. Angaben zum betroffenen Vermögensgegenstand
(Fortsetzung)

Art des Vermögensgegenstands

- | | |
|--|--------------------------|
| Grundeigentum | <input type="checkbox"/> |
| Selbständiges Gebäudeeigentum | <input type="checkbox"/> |
| Grundstücksgleiches Recht
(Erbbaurecht, dingliches Nutzungsrecht u. ä.) | <input type="checkbox"/> |
| Beschränktes dingliches Recht
an einem Grundstück | <input type="checkbox"/> |
| Sonstiges grundstücksbezogenes Recht | <input type="checkbox"/> |

Nähere Erläuterungen
hierzu (z. B. auch Angabe,
ob es sich um Bruchteils-
oder Gesamthandseigentum
handelt) ►

Konkrete Funktion bzw. Nutzung an dem nach Art. 21, 22 Einigungsvertrag maßgeblichen Stichtag

Beschreibung des Zustan-
des und der konkreten
Funktion bzw. Nutzung des
Vermögensgegenstandes,
die am 03.10.1990 vorgele-
gen hat ►

Nachrichtlich: Heutiger
Zustand und Funktion bzw.
Nutzung des Vermögensge-
genstandes ►

3. Beigefügte Anlagen [(*) sofern vorhanden; wenn keine Unterlagen vorhanden sind, sollten nach Möglichkeit gesiegelte Erklärungen der Kommune bzw. Zeugenaussagen beigefügt werden]

- | | |
|---|--------------------------|
| Auszug aus dem Liegenschaftskataster | <input type="checkbox"/> |
| Grundbuchauszug | <input type="checkbox"/> |
| Miet-, Pacht-, Nutzungs-, Kaufverträge (*) | <input type="checkbox"/> |
| Aktuelle und stichtagsnahe (1990/91) Luftbilder (*)
(möglichst mit Flurstückseinzeichnung) | <input type="checkbox"/> |
| Bauunterlagen, Kostenplanungen (*) | <input type="checkbox"/> |
| Planungsunterlagen aus der Zeit vor dem 03.10.1990 (*) | <input type="checkbox"/> |
| Sonstiges:
(Erläuterung) | <input type="checkbox"/> |

►

4. Weitere Angaben/Mitteilungen

(Ort, Datum)

(Name)

(Funktion)

(Unterschrift)